

90411

10414

S a h u n g

der

Pensionskasse für Beamte

der

Königs- und Laurahütte

in Königshütte D.=S.

Gültig vom 1. Januar 1914.



K90411

S a z u n g
der
Pensionskasse für Beamte
der
Königs- und Laurahütte
in Königshütte D.=S.

(Gültig vom 1. Januar 1914 ab an Stelle des
Statuts dieser Kasse vom 18. Februar 1879
1. August 1904

K 90411

Bz 7570
635 009 I



A 10717



25

K 1942 K 787

Inhaltsverzeichnis.

	§	Seite
Name und Sitz	1	5
Zweck	2	5
Geschäftsjahr	3	5
Bekanntmachungen	4	5
Voraussetzungen der Mitgliedschaft	5	6
Verpflichtung zum Beitritt	6	6
Unfähigkeit zum Beitritt	7	7
Aufnahme, Beginn und Dauer der Mitgliedschaft, Mit- gliedergruppen	8	7
Verlust der Mitgliedschaft	9	8
Fortsetzung der Mitgliedschaft, Unterbrechung derselben	10	8
Voraussetzungen des Anspruchs auf Pension	11	9
Höhe der Pensionen, der Erziehungsgeelder und der Begräbnisbeihilfen	12	10
Einmalige Abfindung	13	13
Mittel der Pensionskasse	14	14
Beiträge der Aktien-Gesellschaft	15	14
Laufende Beiträge der Mitglieder, Eintrittsbeitrag, Pensionszwölftel	16	15
Erstattung von Beiträgen	17	17
Erlöschen der Pension	18	18
Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes	19	18
Die Mitgliederversammlung	20	20
Verwaltung der Kasse und Rechnungslegung	21	21
Allgemeine Bestimmungen	22	22
Inkrafttreten der Satzungsänderungen	24	23

§ 1.

Die Kasse führt den Namen: „Pensionskasse für Beamte der Königs- und Laurahütte“ und hat ihren Sitz in Königshütte. **Name und Sitz.**

Sie ist ein kleinerer Verein im Sinne des § 53 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901.

§ 2.

Zweck der Kasse ist:

Zweck.

- a) ihren Mitgliedern bei eintretender Dienstunfähigkeit eine lebenslängliche Pension (§ 11 Ziffer 1, § 12 Absatz 1a und Absatz 2),
- b) den Witwen der Mitglieder oder Pensionäre eine lebenslängliche Pension (§ 11 Ziffer 2, § 12 Absatz 1b und Absatz 2),
- c) den Kindern verstorbener Mitglieder Erziehungsgelder (§ 12, Absatz 1c und d und Absatz 2),
- d) den Hinterbliebenen eines im Dienst verstorbenen Beamten eine Begräbnisbeihilfe (§ 12 Absatz 6) zu gewähren.

§ 3.

Das Geschäftsjahr der Kasse ist das Kalenderjahr. **Geschäftsjahr.**

§ 4.

1. Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen rechtsverbindlich durch einmaliges Einrücken in der „Schlesischen Zeitung“. Stellt diese Zeitung ihr Erscheinen **Bekanntmachungen.**

ein, oder wird sie für die Bekanntmachungen der Kasse unzugänglich, so bestimmt der Vorstand bis zu der demnächst vorzunehmenden Satzungsänderung eine andere Zeitung und macht deren Namen in geeigneter Weise bekannt.

2. Der Vorstand ist befugt, die Bekanntmachungen auch noch in anderen Zeitungen erfolgen zu lassen.

§ 5.

Voraus- setzungen der Mitglied- schaft.

1. Als Mitglieder können nur Beamte der Vereinigten Königs- und Laurahütte, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb in Berlin oder solcher Unternehmungen, an welchen die Aktiengesellschaft dauernd und maßgebend beteiligt ist, aufgenommen werden. Zur Arbeiterklasse zu rechnende Personen gehören nicht zu den Beamten in diesem Sinne. Die Beamten müssen durch Dienstvertrag dauernd angestellt sein und ein pensionsfähiges Jahreseinkommen von mehr als 2000 Mark, in Worten zweitausend Mark, beziehen.
2. Etwaige Zweifel über das Vorhandensein der Voraussetzungen des Absatzes 1 entscheidet nach Anhörung der Aktiengesellschaft der Vorstand der Kasse endgültig.

§ 6.

Verpflichtung zum Beitritt.

1. Die Vereinigte Königs- und Laurahütte, Aktiengesellschaft verpflichtet sich und ihre Rechtsnachfolger der Kasse gegenüber, jedem Beamten die Zugehörigkeit zur Kasse im Dienstvertrage zur Pflicht zu machen.
2. Die Aktiengesellschaft verpflichtet sich, unmittelbar nach Abschluß jedes Anstellungsvertrages der Kasse den Namen des Neuangestellten, sowie die Höhe seines pensionsfähigen Einkommens bekannt zu geben.
3. Jeder neuangestellte Beamte ist verpflichtet, alsbald nach seiner Anstellung den Antrag auf Aufnahme in die Pensionskasse zu stellen.
4. Diejenigen Beamten jedoch, die bei ihrer Anstellung den urkundlichen Nachweis führen, daß sie bereits einer

anderen Kasse oder Person gegenüber ausreichend pensionsberechtigt sind, können zum Eintritt in die Kasse nicht gezwungen werden.

Die Versicherung bei der Reichsversicherungsanstalt auf Grund des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (A. V. G.) gilt nicht als solche ausreichende Pensionsberechtigung.

§ 7.

1. Unfähig, in die Pensionskasse aufgenommen zu werden, sind diejenigen Beamten, die
 1. das 40. Lebensjahr überschritten haben,
 2. nicht von allen akuten oder das Leben bedrohenden chronischen Krankheiten frei befunden worden sind.
2. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, den Gesundheitszustand eines jeden Neuaufzunehmenden durch einen vom Vorstand zu bestimmenden Arzt feststellen und sich darüber ein Zeugnis ausfertigen zu lassen. Die Kosten des Zeugnisses trägt der Aufzunehmende.

**Unfähigkeit
zum Beitritt.**

§ 8.

1. Ueber die Aufnahme eines Beamten beschließt der Kassenvorstand; er erteilt im Falle der Aufnahme einen Aufnahmeschein. Der in dem Aufnahmeschein bezeichnete Tag bildet den Beginn der Mitgliedschaft.
2. Bei der Berechnung der Dauer der Mitgliedschaft wird jedes auch nur angefangene Mitgliedsjahr für voll gerechnet. Diejenige Zeit, während der ein Mitglied keine Beiträge entrichtet hat (§ 10b), wird dabei nicht gerechnet.
3. Die Mitglieder werden in drei Gruppen eingeteilt.
Es gehören zur Gruppe

**Aufnahme,
Beginn und
Dauer der Mit-
gliedschaft,
Mitglieder-
gruppen.**

- I die reichsgesetzlich nicht Versicherungspflichtigen,
- II die reichsgesetzlich Versicherungspflichtigen, die vor dem 5. Dezember 1911 bereits der Kasse an-

gehört haben und von der eigenen Beitragsleistung zur Angestelltenversicherung befreit sind (§ 390 A. B. G.),

III alle anderen reichsgesetzlich Versicherungspflichtigen.

Die Gruppe I ist in ihrer Versorgung auf die Rassenleistungen angewiesen, den Gruppen II und III stehen daneben nach Maßgabe des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1911 Ansprüche gegen die Reichsversicherungsanstalt zu.

§ 9.

Das Ausscheiden eines Mitgliedes aus den Diensten der Aktiengesellschaft hat sein Ausscheiden aus der Pensionskasse zur Folge:

- a) wenn das Ausscheiden aus den Diensten der Aktiengesellschaft vor Ablauf einer zehnjährigen Mitgliedschaft erfolgt,
- b) wenn das Mitglied im Falle der Fortsetzung der Mitgliedschaft (§ 10) mit seinen Beitragszahlungen für drei Monate im Rückstande ist und Zahlung trotz schriftlicher, einen Hinweis auf die Folgen der Säumnis enthaltenden Aufforderung binnen sechs Wochen nicht leistet, auch nicht zur beitragsfreien Versicherung nach § 10 Buchstabe b übergeht.

§ 10.

Mitglieder, die nach zehnjähriger Mitgliedschaft aus dem Dienste der Aktiengesellschaft scheiden, ferner Beamte, die in Veranlassung einer Abtrennung von Besitzungen der Aktiengesellschaft aus dem diese Kasse bildenden Beamtenverbande scheiden oder beurlaubt werden und dies durch eine Bescheinigung der Aktiengesellschaft nachweisen, können Mitglieder der Kasse bleiben. Sie sind in diesen Fällen berechtigt, entweder

**Verlust
der Mitglied-
schaft.**

- a) ihre Mitgliedschaft durch regelmäßige Zahlung des Gesamtbeitrages (Mitgliederbeitrag und Beitrag der Aktiengesellschaft § 15 Absatz 1 und § 16 Absatz 6) fortzusetzen oder
- b) die Unterbrechung ihrer Mitgliedschaft zu erklären. In letzterem Falle ruht unter Erhaltung der erworbenen Rechte die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen, jedoch ist das Mitglied zur Zahlung einer, im Januar jeden Jahres im Voraus zu entrichtenden Anerkennungsgebühr von 1 Mark verpflichtet. Die Erklärung ist bei Vermeidung des Verlustes der Mitgliedschaft von dem betreffenden Mitgliede innerhalb eines Monats nach ergangener Aufforderung dem Vorstande gegenüber schriftlich abzugeben. Der Vorstand ist befugt, die genannte Frist einmal um einen Monat zu verlängern.

§ 11.

1. Die Voraussetzungen des Anspruchs auf Pension sind:

**Voraus-
setzungen des
Anspruchs
auf Pension.**

1. Bei einem Mitgliede,

daß die eingetretene Dienstunfähigkeit durch ein ärztliches Zeugnis eines vom Vorstande der Kasse zu bestimmenden Arztes bescheinigt ist; nach Zurücklegung des 65. Lebensjahres ist das Mitglied nicht gehalten, ein ärztliches Attest zu dem Pensionierungsantrage beizubringen.

Der Antrag auf Entlassung des Beamten mit Pension kann sowohl von ihm als auch von der Aktiengesellschaft ausgehen.

2. Bei einer Witwe,

a) daß ihr Ehemann zur Zeit seines Todes Mitglied oder Pensionär der Kasse war,

b) daß sie selbst schon vor der Pensionierung ihres Ehemannes seine Ehefrau war.

2. Der Pensionsgenuß der Witwe beginnt mit dem auf den Sterbemonat folgenden Monat. Jedoch wird der

Witwe eine Pension dann nicht gewährt, wenn ihr Ehemann zur Zeit seiner Verheiratung bei einem Lebensalter bis zu 50 Jahren um 25 und mehr Jahre, bei einem Lebensalter von über 50 Jahren um 20 und mehr Jahre älter als sie war. Ist die Ehe nach Inkrafttreten dieser Satzung (1. Januar 1914) geschlossen und ist die Witwe mehr als 20 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird die nach § 12b zu berechnende Pension für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 20 Jahre um $\frac{1}{20}$ gekürzt.

§ 12.

Höhe
der Pensionen,
der
Erziehungsgelder und der
Begräbnis-
beihilfen.

1. Es betragen vorbehaltlich der näheren Regelung für die einzelnen Mitgliedergruppen im Absatz 2

a) die Mannes Pension

während der ersten acht Mitgliedsjahre $\frac{8}{40}$ (acht Vierzigstel) desjenigen Einkommens, das zuletzt für die Berechnung des Beitrages (§ 16) maßgebend war; demnächst steigt die Pension von Jahr zu Jahr um $\frac{1}{40}$ (ein Vierzigstel), so daß nach Ablauf von 30 oder mehr Mitgliedsjahren drei Viertel des pensionsfähigen Einkommens erreicht werden. Dieser Satz ist der höchste überhaupt erreichbare.

Ist die Dienstunfähigkeit des Mitgliedes auf einen im Dienst erlittenen Unfall unmittelbar zurückzuführen, so erhält er eine Pension, die einer um 15 Jahre längeren Mitgliedschaft entspricht, niemals jedoch mehr als drei Viertel des pensionsfähigen Einkommens.

Steht dem Mitgliede aus Anlaß eines solchen Unfalles auf Grund der Reichsversicherungsordnung eine Unfallrente zu, so vermindert sich die dem Mitgliede aus der Pensionskasse zustehende Pension um die Hälfte der ihm zustehenden Unfallrente.

Wenn die Pensionierung infolge einer durch die Schuld eines Dritten herbeigeführten Dienst-

unfähigkeit oder des in gleicher Weise verursachten Todes eintritt, so ist auf Verlangen der dem Verletzten beziehungsweise den Erben des Getöteten zustehende Schadenersatzanspruch an die Pensionskasse abzutreten und zwar in voller Höhe bis zum Betrage der von ihr zu zahlenden Pension.

- b) die Wittwenpension
 $\frac{2}{3}$ (zwei Drittel) derjenigen Pension, die der verstorbene Ehemann bezogen oder auf die er Anspruch hatte, bis zu ihrer Wiederverheiratung.
- c) die Erziehungsgelder bei den elternlosen Kindern:
 $\frac{1}{5}$ (ein Fünftel) der dem Vater gebührenden Pension und zwar werden diese Bezüge den Mädchen bis zum vollendeten 16., den Knaben bis zum vollendeten 18. Lebensjahre gezahlt. Für den Fall, daß mehr als fünf bezugsberechtigte Kinder vorhanden sind, beziehen sie insgesamt eine Rente, die der Pension des Vaters gleichkommt.
- d) die Erziehungsgelder bei den Kindern, deren Mutter eine neue Ehe eingeht: die Hälfte der Bezüge zu c.

2.

Die Rentenleistungen des Absatzes 1 zu a bis d werden bei Gruppe I ohne Rücksicht auf die Zeit des Beitritts zur Kasse in voller Höhe gewährt. Bei Gruppe II werden die Rentenleistungen des Absatzes 1 zu a bis d, soweit der Anspruch darauf vor dem 31. Dezember 1913 erworben ist, in voller Höhe gewährt, die später erworbenen Pensionssteigerungen werden auf 75 Prozent der Werte laut Absatz 1 a bis d festgesetzt. Bei Gruppe III ist zu unterscheiden zwischen den bis zum 31. Dezember 1913 und den später Beigetretenen. Für die ersteren gelten die bis zum 31. Dezember 1913 erworbenen Rentenansprüche in voller Höhe, die später erworbenen Pensionssteigerungen in Höhe von 50 Prozent der Werte laut Absatz 1 a bis d. Die nach dem 31. Dezember 1913 beigetretenen Mitglieder der Gruppe III haben durchweg

Anspruch auf 20 Prozent der Rentenleistungen des Absatzes 1 a bis d. Hat das Mitglied während der Zeit der aktiven Mitgliedschaft für mehrere Gruppen Beiträge geleistet, so werden die dabei erworbenen Pensionsätze addiert.

Die Klassenmitglieder der Gruppe II und die vor dem 31. Dezember 1913 Beigetretenen der Gruppe III erhalten bei Eintritt des Versicherungsfalles in der für die reichsgesetzlichen Leistungen bestimmten Wartezeit, die sich auf die bis zum 31. Dezember 1913 gesetzlich Versicherten bezieht, (§§ 48, 396 A. B. G.) die vollen satzungsmäßigen Renten der Klasse gemäß Absatz 1 a bis d. Hiervon kommen alle Beträge, welche etwa nach § 398 des A. B. G. fällig werden, in Abzug.

Für die im vorstehenden Unterabsatz zugesagten Mehrleistungen gelten folgende Voraussetzungen:

1. Das Mitglied muß seit dem 31. Dezember 1913 bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen im Dienste der Vereinigten Königs- und Laurahütte gestanden haben.
2. Das Mitglied muß, sofern es innerhalb der für die reichsgesetzlichen Leistungen bestimmten Wartezeit durch Ueberschreiten des Jahresarbeitsverdienstes von 5000 Mark aus der reichsgesetzlichen Versicherungspflicht ausscheidet, die Versicherung gemäß § 15 des A. B. G. freiwillig fortgesetzt haben.

Die Mehrbeträge an Pensionskassenleistungen, die sich hiernach ergeben, werden von der Vereinigten Königs- und Laurahütte aufgebracht und der Pensionskasse erstattet. Sollte das Mitglied nach seiner Pensionierung infolge Ausübung einer Beschäftigung weiter der reichsgesetzlichen Versicherungspflicht unterliegen, und später es selbst oder seine Hinterbliebenen in den Bezug der Leistungen des A. B. G. treten, dann kommt vom Beginn der letzteren der Zuschlag zu den Pensionskassenleistungen in Fortfall.



3. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen, namentlich bei alten verdienten Beamten, die nach den Absätzen 1 und 2 zu gewährenden Beträge angemessen zu erhöhen, soweit die in Gemäßheit des § 14 Nr. 5 für diesen Zweck gebildete besondere Rücklage dazu ausreicht.
4. Mit der gleichen Beschränkung ist der Vorstand befugt, den Hinterbliebenen eines im Dienste verstorbenen Mitgliedes, soweit diese einen Anspruch an die Pensionskasse nicht haben, Unterstützungen in angemessener Höhe zuteil werden zu lassen.
5. Wird eine laufende Unterstützung bewilligt, so darf sie die Hälfte derjenigen Pension nicht übersteigen, welche die in Vergleich zu stellenden Hinterbliebenen eines pensionsberechtigten Mitgliedes mit gleichen Mitgliedsjahren und entsprechendem, pensionsfähigen Einkommen erhalten würden.
6. Stirbt ein Mitglied vor seiner Pensionierung, so erhalten die Hinterbliebenen neben der ihnen zustehenden Pension 7,5 Prozent des bei seinem Ableben zur Pensionskasse eingeschätzten pensionsfähigen Einkommens als Begräbnisbeihilfe.
7. Die fortlaufenden Bezüge sind am Ende eines jeden Monats zahlbar und an der Pensionskasse in Empfang zu nehmen; Uebersendungen durch die Post erfolgen auf Gefahr und Kosten des Empfängers.
8. Bei Todesfällen wird außer für den laufenden auch noch für den folgenden Monat die volle Pension gewährt.

§ 13.

1. Einer Witwe kann auf ihren Antrag, zum Bezug von Erziehungsgeldern berechtigten Kindern auf Antrag des gesetzlichen Vertreters anstatt der laufenden Bezüge eine einmalige Abfindung durch Beschluß des Vorstandes bewilligt werden, falls dadurch eine angemessene Versorgung oder ein dauernder Vorteil für die Bezugsberechtigten erreicht werden kann.

**Einmalige
Abfindung.**

2. In solchen Fällen darf aber die einmalige Abfindung den fünffachen Betrag der jährlichen Bezüge nicht übersteigen.

§ 14.

**Mittel der
Pensionskasse.**

Die Mittel der Pensionskasse bestehen:

1. in den pflichtmäßigen Beiträgen der Aktiengesellschaft nach Maßgabe des § 15;
2. in dem Eintrittsbeitrage und den fortlaufenden Beiträgen der Mitglieder;
3. in den Zinsen aus dem Vermögen der Kasse;
4. in den Zuweisungen von Mitgliedern und anderen Personen;
5. in den freiwilligen Zuwendungen der Aktiengesellschaft, aus denen eine besondere Rücklage gebildet wird.

§ 15.

**Beiträge der
Aktiengesell-
schaft.**

1. Die Beiträge der Aktiengesellschaft für die in ihren Diensten stehenden Mitglieder betragen:
 - a) für diejenigen Mitglieder, die der Versicherungspflicht auf Grund des A. B. G. nicht unterliegen (Gruppe I § 8 Absatz 3) 12 Prozent,
 - b) für diejenigen Mitglieder, die der Versicherungspflicht auf Grund des A. B. G. unterliegen (Gruppe II und III § 8 Absatz 3) 8½ Prozent (§ 392 Absatz 2 A. B. G.)des nach § 16 pensionsfähigen Dienst Einkommens. Die laufenden Beiträge der Aktiengesellschaft werden zugleich mit den laufenden Mitgliederbeiträgen an die Kasse abgeführt.
2. Zur Zahlung des Beitrages hat sich die Aktiengesellschaft notariell und gerichtlich verpflichtet, sowie eine Hypothek von 110 000 Mark zur Sicherheit für die Erfüllung der Verbindlichkeit auf ihrem Grundstücke, Hypothekensolium des Hüttenwerks Königshütte Blatt 70, Stadt Königshütte, eintragen lassen.
3. Sämtliche Verwaltungskosten der Kasse übernimmt die Aktiengesellschaft.

4. Die Aktiengesellschaft ist verpflichtet, von fünf zu fünf Jahren die Vermögenslage der Kasse durch Aufstellung einer versicherungstechnischen Bilanz prüfen zu lassen und den hierbei etwa nachgewiesenen Fehlbetrag entweder durch sofortige bare Zahlung oder mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung durch allmähliche Tilgung zu beseitigen.
5. Ergibt die versicherungstechnische Bilanz einen Uberschuß, so wird aus ihm ein Sicherheitsfonds bis zu zehn Prozent der Prämienreserve angesammelt.

Die weiteren Uberschüsse werden in erster Linie zur Erhöhung des Anteils an den satzungsmäßigen Leistungen für die reichsgesetzlich Versicherungspflichtigen, nach dem 31. Dezember 1913 beigetretenen Mitglieder bis auf 50 Prozent der Kassenleistungen (§ 12 a bis d), sodann zur Herabminderung der Beiträge der Aktiengesellschaft verwendet.

§ 16.

1. Die Höhe der laufenden Beiträge richtet sich nach dem pensionsfähigen Einkommen, das sich
 - a) aus dem festen Gehalt,
 - b) aus Tantiemen und Provisionen,
 - c) aus der Wohnungsgeldentschädigung bzw. dem Wert der freien Dienstwohnung bis zu einer von der Aktiengesellschaft festzusetzenden Höchstgrenze zusammensetzt.
2. Für die Berechnung der Tantiemen und Provisionen ist der Durchschnitt der letzten drei Jahre maßgebend, bei Beamten mit kürzerer Dienstdauer der tatsächlich in den betreffenden Kalenderjahren empfangene Betrag.
3. Die Erhöhung des Dienst Einkommens, die auf einer Änderung der Tantieme- oder Provisionsätze beruht, ist in folgender Weise zu berechnen: Es wird zunächst festgestellt, wie hoch die Tantieme oder Provision sich im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre vor dem Inkrafttreten der veränderten Sätze belaufen hat,

Laufende Beiträge der Mitglieder, Eintrittsbeitrag, Pensionszwölftel.

und sodann berechnet, wie hoch die Einnahme sich in diesen drei Jahren im Durchschnitt gestellt haben würde, wenn der neue Tantieme- oder Provisionsatz für diesen Zeitraum schon Geltung gehabt hätte. Die Differenz zwischen beiden Berechnungen bildet die Erhöhung des Dienst Einkommens. Nach weiteren drei Jahren hat diese Feststellung auf Grund der tatsächlich gezahlten Tantieme- oder Provisionsbeträge eine Richtigstellung zu erfahren, die seitens der Aktiengesellschaft unter baldiger Mitteilung an den Kassenvorstand vorzunehmen ist.

4. Der Höchstbetrag des bei Berechnung der Beiträge zu berücksichtigenden jährlichen Dienst Einkommens beträgt 6000 Mark.
5. Fuhrkosten, Tagegelder, Feuerungsschädigungen, bzw. der Wert des gelieferten Heizmaterials bleiben bei Berechnung des pensionsfähigen Einkommens außer Ansatz.
6. Von dem nach vorstehenden Grundsätzen festgestellten Dienst Einkommen zahlen
 - a) die Mitglieder der Gruppe I (§ 8 Absatz 3) 4 Prozent,
 - b) die Mitglieder der Gruppe II (§ 8 Absatz 3) 4 Prozent,
 - c) die Mitglieder der Gruppe III (§ 8 Absatz 3) $\frac{1}{2}$ Prozentals Beitrag zur Pensionskasse.

Die Aktiengesellschaft zieht diesen Beitrag vom Gehalt ihrer Beamten ein und führt ihn allmonatlich unmittelbar an die Pensionskasse ab.

7. Bei Erhöhungen des Dienst Einkommens, die von der Aktiengesellschaft dem Vorstand der Pensionskasse alsbald anzuzeigen sind, fließt die erste Monatszulage (Pensionszwölftel) unverkürzt in die Pensionskasse. Es wird nicht als Erhöhung des Dienst Einkommens betrachtet, wenn Tantiemen oder Provisionen ohne Aenderung der Einheitsätze lediglich infolge Anwachsens der Produktion steigen.

8. Jedes Mitglied zahlt bei seinem Eintritt den vierundzwanzigsten Teil des pensionsfähigen Dienst Einkommens als Eintrittsbeitrag.
9. Im Falle einer Verminderung des pensionsfähigen Einkommens steht es dem betreffenden Mitgliede, das sich den Anspruch auf die höhere Pension sichern will, frei, seinen Beitrag nach dem bisherigen Dienst Einkommen zu leisten. Wenn das Mitglied von dieser Vergünstigung Gebrauch machen will, muß es seine Entschliebung dem Vorstande binnen Monatsfrist anzeigen.
10. Mitglieder, die aus dem Dienste der Aktien-Gesellschaft oder deren Rechtsnachfolger ausgeschieden sind (§ 9), können nur nach demjenigen Satz pensionsberechtigt bleiben, für den sie bei ihrem Ausscheiden beitragspflichtig waren.

§ 17.

1. Mitgliedern, welche vor Ablauf einer zehnjährigen Mitgliedschaft auf Grund des § 9 Buchstabe a aus der Pensionskasse ausscheiden, werden die von ihnen an die Pensionskasse gezahlten Eintrittsgelder, Beiträge, sowie die Pensionszwölftel ohne Zinsen zurückerstattet, wenn sie infolge Kündigung seitens der Aktiengesellschaft oder nur der Form nach freiwillig aus den Diensten der Gesellschaft scheiden. Die gleiche Rückerstattung erhalten freiwillig aus den Diensten der Gesellschaft scheidende Kassenmitglieder der Gruppe II für die Zeit, in welcher sie reichsgesetzlich versicherungspflichtig gewesen sind. **Erstattung von Beiträgen.**
2. Im Uebrigen gelangt bei freiwilligem Ausscheiden von Mitgliedern nur die Hälfte, nach mehr als fünfjähriger Mitgliedschaft drei Viertel der vorbezeichneten Beträge zur Rückerstattung.
3. Eine Rückerstattung von Beiträgen über den Satz von 4 Prozent des pensionsfähigen Dienst Einkommens, von welchem jeweilig die Beiträge entrichtet worden sind, findet nicht statt.



4. Ob ein nur der Form nach freiwilliges Ausscheiden vorliegt, entscheidet der Kassenvorstand.
5. Tritt die Dienstunfähigkeit während einer militärischen Übung ein, so behält das betreffende Kassemitglied seinen Anspruch auf die Pension, deren Höhe aber auch nur nach den geleisteten Beiträgen und nach der im Dienst der Aktiengesellschaft zugebrachten Zeit bemessen wird.

§ 18.

Erlöschen der Pension.

Der Anspruch auf Pension erlischt:

1. mit dem Tode des Pensionärs nach Maßgabe des § 12 Absatz 8;
2. mit dem Ablauf desjenigen Monats, in dem eine pensionsberechtigten Witwe eine neue Ehe eingeht.

§ 19.

Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes.

1. Die Verwaltung der Pensionskasse erfolgt durch einen Vorstand, welcher aus 5 Mitgliedern besteht, und zwar:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Rentanten,
 - d) zwei Beisitzern.
2. Den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter ernennt die Aktiengesellschaft, die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. — Bei der Wahl des Rentanten hat der jedesmalige Vorsitzende das Vorschlagsrecht. Die Wahl ist eine geheime und erfolgt durch Stimmzettel.
3. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt jedesmal auf drei Jahre.
4. Für ein Vorstandsmitglied, das vor Ablauf seiner Amtsperiode aus dem Vorstand scheidet, wählen die übrigen in der nächsten Vorstandssitzung Versammelten einen Ersatzmann, auf den alle Rechte und Pflichten des Ausgeschiedenen übergehen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt alsdann endgültig einen

Erfahmann für die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

5. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter verteilt die vorkommenden Geschäfte unter die Mitglieder des Vorstandes. Die Verfügungen und schriftlichen Mitteilungen werden unbeschadet der Vorschrift im Absatz 11 von dem Vorsitzenden und einem Vorstandsmitgliede vollzogen.
6. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier weiterer Mitglieder notwendig. Der Vorstand versammelt sich so oft, als dies nach Lage der vorliegenden Geschäfte notwendig ist, im Geschäftszimmer des Vorsitzenden oder an einem anderen von diesem zu bestimmenden Orte. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes müssen in ein besonderes Buch eingetragen und von sämtlichen anwesenden Mitgliedern unterschrieben werden.
8. Der Vorstand vertritt die Kasse nach allen Seiten. Er beschließt auf Grund der Sitzungen selbständig und unabhängig in allen die Kasse betreffenden Angelegenheiten, soweit letztere nicht nach Inhalt der Sitzung oder nach den Bestimmungen des Gesetzes der Beschlussfassung durch die Gesamtheit der Mitglieder unterliegen.
9. Er beschließt insbesondere über:
 - a) die Fähigkeit zur Aufnahme in die Kasse (§ 8);
 - b) das pensionsfähige Diensteinkommen der Mitglieder (§ 16);
 - c) die Dienstunfähigkeit der Mitglieder (§ 11);
 - d) die Höhe der Pension und den Zeitpunkt des Beginns der Bezüge (§§ 12, 17 Absatz 5);
 - e) den Verlust der Mitgliedschaft, Pension und Unterstützung (§§ 9, 18);

f) die Zulässigkeit der Rückzahlung von Beiträgen und deren Höhe (§ 17).

10. Der Vorstand ist für die sachungsmäßige Verwaltung und Verwendung des Kassenvermögens verantwortlich.
11. Er ist befugt, für die Kasse Verträge abzuschließen und Vergleiche einzugehen, sowie Vorstandsmitglieder und andere Personen zur Prozeßführung, zum Abschluß von gerichtlichen und außergerichtlichen Verträgen zur Ausführung gefaßter Beschlüsse mit dem Rechte der Uebertragung zu bevollmächtigen, und es gilt hierbei die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier Vorstandsmitglieder als rechtsverbindlich.

§ 20.

Die Mitglieder- versammlung.

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Kassenmitglieder berechtigt.
2. Jedes am Erscheinen verhinderte Mitglied kann sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Mehr als zwei Stimmen darf kein Mitglied führen.
3. Die Mitgliederversammlungen finden in Königshütte statt; sie zerfallen in ordentliche und außerordentliche.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen; er bestimmt zwei Mitglieder zu Stimmenzählern.
5. Die Niederschriften der Mitgliederversammlung werden gerichtlich oder notariell aufgenommen.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Ausnahme der Wahl von Vorstandsmitgliedern (§ 19 Absatz 2) und der im § 22 gedachten Fälle mittelst absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Die Abstimmung ist, so weit es sich nicht um die Wahl von Vorstandsmitgliedern (§ 19 Absatz 2) handelt, öffentlich oder, falls es von fünf Mitgliedern verlangt wird, geheim durch Stimmzetteln.

7. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal am ersten Sonntage nach dem 15. März oder, wenn der 15. März ein Sonntag ist, an diesem Tage vormittags 11 Uhr abgehalten. Eine besondere Einladung der Mitglieder dazu erfolgt nicht.
8. In dieser ordentlichen Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand Bericht über die Lage der Pensionskasse und legt Rechnung des Vorjahres zur Entlastung vor; sodann wird die Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes vollzogen. — Falls noch andere Gegenstände zur Verhandlung kommen sollen, ist zur ordentlichen Mitgliederversammlung in gleicher Weise einzuladen wie zur außerordentlichen.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden infolge Beschlusses des Vorstandes unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Zeitung (§ 4) berufen.
10. Bei vorkommenden Beschwerden über die Verwaltung der Kasse entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 21.

1. Die Pensionskasse wird bei der Kasse der Hüttenverwaltung in Königshütte, aber abge sondert, geführt. Das Kassenvermögen wird gemäß §§ 59 und 60 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 angelegt; mindestens ein Fünftel des Vermögens muß in Wertpapieren bestehen.
2. Der Rendant führt:
 1. ein Hauptbuch,
 2. ein Personalkontobuch,
 3. ein Handbuch.
3. Jede Ausgabe muß durch eine Anweisung des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters und mit der Quittung des Zahlungsempfängers belegt werden.
4. Der Rendant hat alljährlich am Jahres schluß (§ 3) Rechnung zu legen.

**Verwaltung
der Kasse und
Rechnungs-
legung.**

5. Die Rechnung ist mit einer Hauptübersicht über:
1. das Vereinsvermögen,
 2. die festen Beiträge der Rassenmitglieder und der Aktiengesellschaft,
 3. die Zinsen des Rassenvermögens,
 4. die außerordentlichen Einnahmen,
 5. die bereits bewilligten Pensionen und Unterstützungen
- dem Vorstand zur Prüfung zu übergeben.
6. Der Vorstand übergibt die geprüfte, mit seinem Gutachten versehene Rechnung einem von ihm aus den übrigen Mitgliedern auszuwählenden, aus drei Personen bestehenden Prüfungsausschuß, der in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht abzustatten hat.

§ 22.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Aktiengesellschaft und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Zustimmung der Aktiengesellschaft und die gleiche Mehrheit ist im Falle der Auflösung der Kasse erforderlich.
2. Löst sich die Kasse auf, so müssen zunächst die Ansprüche der pensionierten und sonst bereits bezugsberechtigten Personen abgefunden bzw. sichergestellt werden. Der Ueberschuß, der dann verbleibt, wird unter die vorhandenen Rassenmitglieder einerseits und die Aktiengesellschaft andererseits nach Verhältnis der geleisteten Einzahlungen verteilt. Die Rassenmitglieder teilen alsdann den auf sie entfallenden Betrag nach Verhältnis ihrer Gesamtzahlung an Mitgliederbeiträgen und einmaligen Leistungen. Die Generalversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, daß der nach Abfindung der bereits Bezugsberechtigten bzw. nach Sicherstellung ihrer Ansprüche verbleibende Kapitalrest, soweit er den Rassenmitgliedern zukommt, nicht verteilt, sondern

zum Einkauf der Mitglieder in eine Versicherungsunternehmung verwendet wird.

3. Reicht der Kassenbestand zur Abfindung der unterstützungsberechtigten Personen oder zur Sicherstellung ihrer Ansprüche nicht aus, so ist die Aktiengesellschaft verpflichtet, das Fehlende zuzuschießen. Die nach § 15 Absatz 2 bestellte Sicherungshypothek von 110 000 Mk. wird auch zur Sicherheit dieser Verpflichtung als Pfand bestellt.

§ 23.

1. Eine Abtretung einzelner Werke der Aktiengesellschaft durch lästigen Vertrag ist auf weitere Zugehörigkeit der bei diesen Werken beschäftigten Beamten zu der Kasse ohne Einfluß.
2. Mit dem Rechtsnachfolger ist durch den Uebnahmevertrag der Eintritt in die durch diese Satzung für die Aktiengesellschaft begründete Verpflichtung zu vereinbaren.

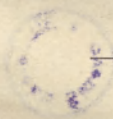
§ 24.

Satzungsänderungen treten, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird, mit dem ersten Tage des auf die Zustellung der Genehmigungsurkunde folgenden Monats in Kraft. Sie haben Wirksamkeit für alle Mitglieder, Änderungen der §§ 9, 10, 17 bedürfen jedoch zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung jedes einzelnen Mitgliedes.

**Inkrafttreten
der Satzungs-
änderungen.**

§ 25.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1914 in Kraft.



Der in der Mitgliederversammlung vom 15. März 1914 (Reg. No. 106/14) des Notars Kosterlitz in Königshütte angenommenen neuen Satzung der Pensionskasse für Beamte der Königs- und Laurahütte wird hiermit die nach § 20 der bisherigen Satzung erforderliche Zustimmung der Aktiengesellschaft erteilt.

Berlin, den 25. Mai 1914.

**Vereinigte Königs- und Laurahütte
Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.**

gez. Hilger,
Geheimer Bergrat.

Genehmigt durch Verfügung vom 15. Juni 1914.

Berlin, den 14. Juli 1914.

**Das
Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.**

In Vertretung:

(L. S.)

gez. Klewitz.

J.-Nr. IV 20/14.



A 1071

Bz 7570